

Module Besondere Wohnform (Erwachsene)

I. Basismodul

1. Leistungsbezeichnung

Basismodul Besondere Wohnform

2. Rechtsgrundlagen

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2 und 6 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Personenkreis

Zielgruppe sind erwachsene Menschen mit Behinderung nach § 2 SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 1 a.) des LRV, die in besonderen Wohnformen leben.

4. Ziel der Leistung

Das Basismodul Besondere Wohnform

- gewährleistet eine grundständige Unterstützung und Begleitung im Rahmen von unterstützender bzw. qualifizierter Assistenz für die Leistungsberechtigten und
- deckt die Grund-Bestandteile des alltäglichen und selbstbestimmten (Zusammen-)Leben

unter Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben im Wohnkontext ab.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Das Basismodul umfasst geeignete und notwendige Leistungen im Bereich der Versorgung, Betreuung und Unterstützung für das gemeinschaftliche Leben in einer besonderen Wohnform, erbracht in Einfachbesetzung.

Es sichert unter anderem die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal, inklusive ordnungsrechtlicher Vorgaben, für die Erbringung regelmäßig notwendiger Assistenzleistungen im Lebensumfeld der leistungsberechtigten Person.

Das Modul umfasst folgende Inhalte:

a.) Allgemeine Leistungen:

- Gewährleistung der mittelbar/unmittelbar ordnungsrechtlich erforderlichen

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

Besetzung

- Assistenzleistungen im Sinne der nachfolgenden Beschreibungen durch eine Präsenzkraft an 365 Tagen sowie weitergehend die notwendige Unterstützung in der Nacht (in Form einer Nachtbereitschaft oder Nachtwache).
- Erreichbarkeit in nicht vorhersehbaren akuten Umständen außerhalb der Betreuungslücke an Werktagen; außerdem Maßnahmen zur Abwendung der Krisen.
- Grundorganisation des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
- Präsenz in Akut-Krankheitszeiten außerhalb der Betreuungslücken werktags, akute Krisenintervention im Gruppenkontext (dabei handelt es sich um Akutleistungen, die nicht im Gesamtplan festgestellt wurden)
- Personenbezogene Dokumentation:
 - Medizinische Verlaufsdokumentation, Vitalzeichendokumentation, Pflegedokumentation
 - Bewohnerbezogene Dokumentation, Dienstbuch, Stammblatt
 - Gruppeninterne Dokumentation, Protokolle
- Medikamentenverwaltung im Rahmen der WTPG-Verantwortung (§ 10 Abs. 2 Nr. 12 WTPG)

b.) Lernen und Wissensanwendung:

- Grundständiges Einüben und Auffrischen von Routinen im Alltag
- Unterstützung bei Entscheidungen im Alltag

c.) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen:

- Gespräche zu Unterstützungsbedarfen und deren Realisierung

d.) Kommunikation:

- Begleitung und Unterstützung bei interpersonellen Interaktionen innerhalb der Wohngruppe, z.B. Stressbewältigung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern, mit Mitarbeitenden, etc. ggf. auch mit Hilfsmitteln
- Unterstützung bei der interpersonellen Kommunikation, z.B. mit Angehörigen, Freundinnen und Freunden, Nachbarn, Lehrern, Kolleginnen und Kollegen,

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

Vorgesetzten, Mitarbeitenden anderer Dienste, etc. ggf. auch mit Hilfsmitteln, sofern der Inhalt die gemeinsame Alltagsgestaltung in der besonderen Wohnform betrifft

e.) Mobilität:

- Aus-dem-Haus gehen, Zurückkommen in unmittelbarer Umgebung der Wohngruppe, z.B. vom Fahrdienst in das Haus; Gestaltung von Verabschiedung und Begrüßungssituationen
- Begleitung und Unterstützung bei eingeschränkter Mobilität (Rollstuhl) innerhalb des konkreten Wohngebäudes

f.) Selbstversorgung:

Grundständige Anleitung zur Selbstversorgung:

- Sicherstellen und Durchführung der Körperpflege und Hygiene, insbesondere
 - Waschen, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare
 - An- und Auskleiden
 - Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls
- Gestaltung der Zeit des Aufstehens, Zubettgehens
- Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen, soweit diese durch die Präsenzkraft übernommen werden können, z.B. die Einhaltung von Bettruhe

g.) Häusliches Leben:

- Gestaltung der gemeinsamen Mahlzeiten, grundständige Unterstützung bei den Mahlzeiten, Unterstützung bei der Vorbereitung und Bereitstellung der Mahlzeiten
- Unterstützung bei der alltäglichen Haushaltsführung, z.B. Zimmer lüften, etc.

h.) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen :

Aus dem Kontext **Aufbau, Aufrechterhalten und Beenden sozialer Beziehungen**

- in formellen Beziehungen (Autoritär, Untergeben, Gleichrang)

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

- in informellen Beziehungen (Freunden, Nachbarn, Bekannten, Mitbewohnern)
 - in Familienbeziehungen (Eltern-Kind, Kind-Eltern, Geschwister, erweiterter Familienkreis)
 - in intimen Beziehungen (Liebesbeziehungen, Eheliche Beziehungen, Sexualbeziehungen)
- Gestaltung sozialer Beziehungen, sofern dies unmittelbar mit dem Tagesablauf **in der jeweiligen Wohneinheit** zusammenhängt, zum Beispiel Zusammenleben mit Mitbewohnern, grundständige Kontaktpflege
- Gestaltung sozialer Beziehungen **innerhalb der besonderen Wohnform oder im unmittelbaren Umfeld**, z.B. unter den Bewohnerinnen und Bewohnern, mit Mitarbeitenden, mit Angehörigen, Lebenspartnerinnen und – partnern, Freundinnen und Freunden, Nachbarn, Lehrern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Mitarbeitenden anderer Dienste, etc. sofern der Inhalt das (Zusammen-) Leben in der besonderen Wohnform betrifft.

Diese Leistungskomponente stellt stets eine individuelle Leistung im Sinne des § 104 Abs. 3 S. 4 SGB IX dar.

i.) **Bedeutende Lebensbereiche:**

- Unterstützung im Umgang mit Geld im üblichen Umfang

j.) **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben:**

- Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens (einschließlich des religiösen/spirituellen Lebens) in der besonderen Wohnform, Impulse geben für eine mögliche Freizeitgestaltung

Zur weiteren Bestimmung der Leistungsinhalte und zur Abgrenzung ist die Anlage [Positiv-Negativ-Liste] heranzuziehen.

6. **Personelle Ausstattung**

Die Personalausstattung ist angebotsspezifisch anhand des Dienstplanmodells [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform] zu ermitteln und zu vereinbaren. Das Dienstplanmodell hat dabei folgende Variablen:

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

- Gesamtplatzzahl des Wohnangebots
- Anzahl der Wohngruppen und Wohngruppengröße (Plätze)
- Art der nächtlichen Versorgung (Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, Nachtwache)
- Jahresarbeitszeit (vgl. § 10 Abs. 6 LRV)
- Über das Dienstplanmodell und dessen Musterberechnung hinausgehende ordnungsrechtliche Vorgaben

a. Personalschlüssel

Assistenzleistung nach dem Dienstplanmodell:

Unter Zugrundelegung des Musterdienstplans nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform] gilt ein Personalschlüssel: **1 : 2,59**.

Von dieser Basis aus ist der angebotsspezifische Personalschlüssel unter Berücksichtigung der vorgenannten Variablen zu ermitteln und danach zu vereinbaren.

Regieleistungen:

- Leitung: 1:90
- Verwaltung: 1:50
- Fachdienst inkl. QM: 1:50
- Hauswirtschaft mit Technik ohne Mittagessen in der Tagesstruktur und ohne Zubereitung der Speisen: 1:30 – 1:44

b. Qualifikation des Personals

- Fachkraftquote (Assistenzleistung nach dem Dienstplanmodell):

50 % und ggfls. weitergehende Anforderungen des Ordnungsrecht

II. Modul Krankheit/Urlaub

1. Leistungsbezeichnung

Modul für Krankheit/Urlaub in besonderen Wohnformen

2. Rechtsgrundlagen

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2 und 6 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Personenkreis

Wie oben unter I.3.

4. Ziel der Leistung

Das Modul Krankheit/Urlaub dient der bedarfsgerechten Abwendung der Betreuungslücke an Werktagen innerhalb der besonderen Wohnform, sollte es bei einer oder mehreren leistungsberechtigten Personen zu Krankheit (zzgl. Beschäftigungsverboten) oder individuellen Urlaubszeiten kommen, die eine Teilnahme an einem tagesstrukturierenden Angebot verhindern.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Das Modul schließt die zeitliche Betreuungslücke **innerhalb** der besonderen Wohnform (Dienstplanmodell: werktags Mo. bis Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr und Fr. von 8:00 bis 12:30 Uhr).

Das Modul umfasst geeignete und notwendige Leistungen im Bereich der Versorgung, Betreuung und Unterstützung für den Krankheits- bzw. Urlaubsfall in der besonderen Wohnform, erbracht in Einfachbesetzung.

Es sichert die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal zur Sicherstellung der notwendigen Aufsichtspflichten

- für eine grundständige Krankenversorgung (bspw. Einhaltung der erforderlichen Bettruhe, Fieber messen und Krankenbeobachtung)

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

- während individueller Urlaubsaufenthalten in der besonderen Wohnform (Gruppenweise Urlaubszeiten, bspw. in Folge von Betriebsferien sind vom Basismodul miterfasst).

Von dem Modul nicht erfasst ist die Begleitung zum Arztbesuch sowie individuelle Trainingsmaßnahmen z. B. in Krisensituationen (z.B. Antigewalttraining).

6. Personelle Ausstattung

Die Personalausstattung ist angebotsspezifisch anhand des Dienstplanmodell [Kalkulationsmuster Modul Krankheit Urlaub] zu ermitteln und zu vereinbaren. Das Dienstplanmodell hat dabei folgende Variable:

Durchschnittliche Zahl der Inanspruchnahme: 1 – 220 Tage

Bei der angebotsspezifischen Ermittlung des Umfangs der Inanspruchnahme ist die tatsächliche durchschnittliche Inanspruchnahme im Vorjahreszeitraum bzw. die bedarfsgerechte Prognose der zukünftigen Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

a. Personalumfang

Unter Zugrundelegung des Dienstplanmodells und des vereinbarten Umfang der Inanspruchnahme errechnet sich die zu vereinbarende Personalmenge. Dabei ist anteilig die im vereinbarten Basismodul beinhaltete Rufbereitschaft (12,5 %) in Anrechnung zu bringen.

Die errechnete Personalmenge spiegelt eine Einfachbesetzung in der gesamten besonderen Wohnform wieder.

Regieleistungen und anteilige Sachkosten werden über einen Zuschlag in Höhe von 10 % der Personalkosten aus dem ermittelten Umfang abgegolten.

Qualifikation des Personals

Fachkraftquote: 50 % (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 WTPG) und ggfls. weitergehende Anforderungen aus Ordnungsrecht